

SV EMPOR BERLIN E. V.

Badminton • Basketball • Fußball • Gymnastik • Gewichtheben • Kindersport
Kraftsport • Schach • Volleyball • Wandern



Beitragsordnung der Abteilung Fußball des SV Empor Berlin e.V.

Mit der Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball am 13.01.2020 wurden neue Beitragssätze und gleichzeitig eine neue Beitragsordnung beschlossen.

Die neuen Beitragssätze gelten ab dem 1. Januar 2021.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein als Solidargemeinschaft ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

I. Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied des Vereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrags eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie beträgt:

- a) mit Spielrecht 20,00 EURO
- b) für passive Mitglieder, Freizeitliga, ohne Spielrecht 10,00 EURO

II. Gesamtmitgliedsbeitrag inkl. des Grundbeitrages

- a) passive Mitglieder, Trainer/Mitarbeiter ohne Spielbetrieb 9,00 Euro
- b) Sozialbeitrag Erwachsene (Hartz IV, arbeitslos) 10,00 EURO
- c) Normalbeitrag Erwachsene 18,00 EURO
- d) Freizeitmannschaften (ohne Spielbetrieb) 15,00 Euro
- e) Studenten im Erwachsenenbereich (im Spielbetrieb) 15,00 Euro
- f) Sozialbeitrag Jugendbereich (Hartz IV, arbeitslos, Berlin-Pass) 15,00 EURO
- g) Normalbeitrag Jugendbereich 23,00 EURO
- h) Breitensport / Anfängerbereich Fußball (Fußballschule) 18,00 EURO
- i) Kindersport 15,00 EURO
- j) Schul-Kids (Schul-Arbeitsgemeinschaften) 12,00 EURO

Alle Beiträge gelten bei Erteilung eine Einzugsermächtigung, bei Nichtzustimmung zur Einzugsermächtigung erhöht sich der Beitrag auf Grund höheren Aufwands um 1,00 EURO pro Monat.

Alle Mitglieder haben für die interne Kommunikation eine Emailadresse zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Email erhöht sich der Beitrag auf Grund höheren Aufwands um 1,00 EURO pro Monat.

Die Berechtigung für den Sozialbeitrag und die Studentenermäßigung muss zum 15.1. und 15.7. des Jahres mit geeignetem Nachweis (z.B. Bescheinigung Jobcenter, Immatrikulationsbescheinigung) beantragt werden. Ohne rechtzeitigen Antrag wird keine Ermäßigung gewährt.

III. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Zeitlich befristete Freistellungen von der Zahlung von Beiträgen können auf begründeten Vorschlag der Abteilungsleitungen durch den Vorstand genehmigt werden.

IV. Zahlungsweise

Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich im Voraus bargeldlos durch Abbuchung oder Überweisung zu entrichten. Ausnahmeregelungen können auf begründeten Antrag des betreffenden Mitglieds und nach Stellungnahme durch die zuständige Abteilungsleitung vom Schatzmeister des Vereins genehmigt werden.

Erfolgt bei Überweisung eine Beitragszahlung für ein vollständiges Kalenderjahr im Januar des laufenden Jahres bzw. liegt die entsprechende Einzugsermächtigung durch das Mitglied vor, kann der Beitrag um einen Monatsbeitrag reduziert werden. Dies gilt nicht für Punkt II j)

Der Vorstand behält sich vor, bei Mahnungen zur Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben, sowie Stornierungskosten bei Beitragsabbuchungen für den Verursacher in Rechnung zu stellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben gemäß Satzung § 5 Absatz 6 die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Stand: 29.10.2020